

§ 6.

Die Dauer dieser Übereinkunft wird vorläufig auf 6 Jahre vom 1. Januar 1904 an festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des letzten Jahres Kündigung seitens eines der Kontrahenten, so gilt die Übereinkunft jeweils als für ein weiteres Jahr prolongiert.

Sofern jedoch der Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel seine eigenen Korrigendinnen aus der Korrekptionsanstalt zu Breitenau entfernen und einer anderen Korrekptionsanstalt zur Verbüßung der Nachhaft übergeben sollte, erlischt auch die Verpflichtung desselben, die Nachhaft der Korrigendinnen des Fürstentums Schwarzburg Rudolstadt in der Korrekptionsanstalt zu Breitenau zu vollstrecken.

Er wird in diesem Falle die in der Breitenauer Anstalt befindlichen Korrigendinnen des Fürstentums Schwarzburg Rudolstadt in dieselbe Korrekptionsanstalt überführen lassen, in welcher keine eigenen detiniert werden und dafür sorgen, daß sie dort bis zur Beendigung der erkannten Nachhaft verbleiben und zum gleichen Preis untergebracht werden, welchen der Bezirksverband für seine eigenen Korrigendinnen an diese Anstalt zu zahlen haben wird.

§ 7.

Der zu diesem Vertrage erforderliche Stempel wird von beiden Kontrahenten je zur Hälfte getragen.

Cassel, am 13. Juli 1903.

Rudolstadt, am 10. August 1903.

Der Landeshauptmann in Hessen.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung.

(963.) Frhr. v. d. Mede.

(963.) Dr. Auer.

Der Landesrat.

(963.) von Dehn-Rotfelser.